

An
Alle Kunden

Rundschreiben 7/2022

Bozen – Meran, 05.09.2022

ARBEITSRECHTLICHE NEUERUNG DURCH DIE DEKRETE AIUTI UND AIUTI-BIS

Sehr geehrter Kunde,

die zuletzt erlassenen Dekrete der Regierung Draghi „Aiuti“ (GvD 105/22) und „Aiuti bis“ (GvD 115/22) bringen eine Reihe von arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen mit sich. Im Folgenden eine kurze Übersicht:

1. FRINGE-BENEFIT

Die Obergrenze für die steuer- und beitragsbefreite Zurverfügungstellung von Leistungen und Warengutscheinen seitens des Arbeitgebers wurde für das Jahr 2022 von 258,23 auf 600 Euro angehoben. Dazu zählen auch jene Summen, welche der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Bezahlung von Gas-, Strom- und Wasserrechnungen zur Verfügung stellt, bzw. erstattet.

Der im Gesetzesdekret 21/22 vorgesehene Tankgutschein in Höhe von 200 EUR ist zusätzlich zu den oben genannten 600 EUR zu betrachten.

2. REDUZIERUNG ARBEITNEHMERANTEIL SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Die bereits Anfang des Jahres eingeführte Reduzierung des Arbeitnehmeranteils (WHW-Rundschreiben 2/22) der INPS-Beiträge von 0,8% wird mit 1. Juli 2022 um weitere 1,2 Prozentpunkte auf nun insgesamt 2% erhöht. Die Begünstigung wird monatlich für all jene Arbeitnehmer angewandt, welche einen maximalen Bruttolohn von 2.692 Euro (INPS-Bemessungsgrundlage) im entsprechenden Monat nicht überschreiten. Es fehlen allerdings noch die letzten Anweisungen seitens des INPS.

3. ELTERNZEIT

Die Elternzeit wird nun bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres des Kindes entlohnt (bisher bis zum 6. Lebensjahr). Gleichzeitig wurde die Dauer der entlohnten Elternzeit auf insgesamt 9 Monate (bisher 6 Monate) angehoben, wobei den beiden Elternteilen jeweils 3 nichtübertragbare Monate zustehen, zuzüglich eines zusätzlichen Zeitraums von weiteren 3 Monaten, welcher, alternativ, von beiden Elternteilen beansprucht werden kann. Die individuell zustehende bezahlte Elternzeit beträgt weiterhin maximal 6 Monate pro Elternteil (bzw. 7 Monate für den Vater, sofern dieser mindestens 3 Monate davon beansprucht).

Im Falle eines alleinerziehenden Elternteils beträgt die zusehende Elternzeit insgesamt maximal 11 Monate (bisher 10 Monate), wovon 9 Monate bezahlt werden.

WHW.BOZEN/BOLZANO
Sernesi-Gallerie / Galleria Sernesi 24
I-39100 Bozen / Bolzano
T: +39 0471 97 04 80
F: +39 0471 97 51 77
info.bozen@whw.bz.it

WHW.MERAN/MERANO
Theaterplatz/Piazza Teatro 21 B
I-39012 Meran/Merano
T: +39 0473 23 20 48
F: +39 0473 23 20 50
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr./Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten
Cassa Rurale Renon Bolzano
IBAN: IT 12 D 08187 58740 000001031961
Swift: RZSBIT21030

Eine kostspielige Neuerung für den Arbeitgeber stellt der Umstand dar, dass für die Dauer der Elternzeit der volle Anspruch auf Urlaub, Ruhetage („riposi“) und Weihnachtsgeld (13. Monatsgehalt) erwächst. Zurzeit ist noch unklar, welche Ruhezeiten unter den Begriff „Ruhetage“ genau reinfallen. Es bleibt zu hoffen, dass dies demnächst in einer Klarstellung behandelt wird.

Geändert wurde zudem die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der bezahlten Elternzeit: Die-se umfassend zukünftig neben der ordentlichen Bruttoentlohnung auch die Anteile für das 13. und 14. Monatsgehalt sowie weiteren regelmäßig an das ansuchende Elternteil ausgezahlte Prämien und ähnliche Leistungen.

Die neuen Regelungen finden ab dem 13. August 2022 Anwendung.

4. OBLIGATORISCHER VATERSCHAFTSURLAUB

Der obligatorische Vaterschaftsurlaub kann nun auch innerhalb der 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin in Anspruch genommen werden (bisher war dies nur innerhalb der ersten 5 Monate nach dem effektiven Geburtstermin möglich). Außerdem wurde für den Fall von Mehrlingsgeburten die Dauer dieser bezahlten Freistellung von 10 auf 20 Tage erhöht.

Die Tage des Vaterschaftsurlaubes müssen dem Arbeitgeber schriftlich mit einer Vorankündigung von mindestens 5 Tagen (bisher 15 Tage) mitgeteilt werden, unbeschadet einer für den Arbeitnehmer günstigeren kollektivvertraglichen Regelung.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber die Inanspruchnahme dieser Freistellung verhindert oder erschwert ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 516 bis 2582 Euro vorgesehen.

Abgeschafft wurde hingegen der zusätzliche fakultative Tag, welcher bisher, nach Absprache mit der Mutter und alternativ zu einem bezahlten Mutterschaftstag, in Anspruch genommen werden konnte.

Die neuen Regelungen finden ab dem 13. August 2022 Anwendung.

5. MUTTERSCHAFT UND ELTERNURLAUB FÜR FREIBERUFLER, SELBSTSTÄNDIGE UND COCOCO

Freiberuflerinnen und Selbstständige können nun unter gewissen Voraussetzungen das Mutterschaftsgeld auch für die 2 Monate vor dem Geburtstermin in Anspruch nehmen. Im Besonderen ist dies in bestimmten Fällen von Risikoschwangerschaften möglich

Mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Gleichstellung wurde auch der Elternurlaub für in die Sonderverwaltung beim INPS („gestione separata“) eingeschriebene Personen ausgedehnt und dabei an die für lohnabhängige Arbeitnehmer geltende Regelung angepasst.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WHW.Arbeitsrechtsberater